

Fluchtlinienplan K 17/I 1. Änderung **Bereich: Kratzberger Straße / Hohenbirker Straße**

Ergebnisbericht

Über die während der Offenlage gemäß § 3 (2) BauGB Baugesetzbuch eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit.

Der Haupt-, Finanz- und Beteiligungsausschuss hat, auf Empfehlung der Bezirksvertretung 1, dem Ausschuss für Bauen, Gebäudemanagement, Liegenschaften und Denkmalpflege in seiner Sitzung am 16.06.2016 den Verzicht auf frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §§ 3 (1) i.V.m. 13 (2) BauGB beschlossen.

In gleicher Sitzung, mit gleicher Begründung hat der Haupt-, Finanz- und Beteiligungsausschuss ebenfalls den Beschluss auf Verzicht der frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 4 (1) i.V.m. 13 (2) BauGB, den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 und den Offenlagebeschluss gemäß §§ 3 (2) , 4 (2) i.V.m. § 13 BauGB gefasst.

Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 01.07.2016 bis einschließlich 03.08.2016 statt.

Informelles zur Planung

Ein am Standort Kratzbergerstraße 16 ansässiger gewerblicher Betrieb fertigt Computerbauteile wie beispielsweise Platinen und Kondensatoren an. Um den Betriebsablauf, spezielle die Andienung des Betriebsgeländes zu optimieren, soll die vorhandene Laderampe mit Hubbühne und die Zugangssituation erweitert und überdacht werden. Um diese Erweiterung realisieren zu können sind Flächenanteile des öffentlichen Straßenraums, die sich im Grundbesitz der Stadt Remscheid befinden, erforderlich. Diese Firma ist bereits im Vorfeld, mit der Fragestellung nach der Realisationsfähigkeit dieses Vorhabens und der Frage die für die Realisierung benötigte Fläche von der Stadt erwerben zu können, an die Stadt Remscheid herangetreten.

Die Fläche der Grundstücksinanspruchnahme ist nach Aussage der zuständigen Verkehrsplanung für die öffentliche Straßennutzung entbehrlich. Die Verwaltung ist bereit diese erforderliche Fläche, die für die Durchführung des Projektes notwendige ist an den Antragsteller zu veräußern.

Für den Bereich Kratzberger Straße / Hohenbirker Straße ist der Fluchtlinienplan K 17/I seit dem 13.09.1910 rechtsverbindlich. Die für das angefragte Vorhaben benötigte Fläche wird durch eine im Fluchtlinienplan K 17/I festgesetzte Fluchtlinie durchschnitten.

Eine rechtliche Sanktionierung, Aufhebung der festgesetzten Straßenfluchtlinie, durch einen Beschluss nach § 125 Absatz 3 BauGB – abweichender Abbau – ist aufgrund der Flächengröße nicht durchführbar.

Aus diesem Grund ist die Durchführung dieser Bauleitplanung erforderlich und alternativlos.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Fluchtlinienplan K 17/I 1. Änderung
Bereich: Kratzberger Straße / Hohenbirker Straße gemäß § 3 (2) BauGB Baugesetzbuch
wurden keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit vorgelegt.